

# Arbeiten im Gleisbereich der Tram

## 1. Inhaltsverzeichnis

- Zweck
  - S.1
- Geltungsbereich S.1
- Änderungsdienst S.2
- Verteiler S.2
- Ziel S.2
- Begriffe S.3
- Gefahren am Bahnkörper S.4
- Auszuführende Arbeiten S.5
- Vorkehrungen S.5
- Arten der Sicherung S.6
- Durchführung der Sicherungsmaßnahmen S.7
- Information an Dritte S.7
- Dokumentation der ausgeführten Arbeiten S.8
- Mitgeltende Unterlagen S.8
- Anlagen S.8
- Unterschriften S.8

## 2. Zweck

Diese Dienstanweisung regelt die Sicherungsmaßnahmen, die beim Aufenthalt oder beim Arbeiten im Gleisbereich der Tram Kehl oder neben den Gleisen zu treffen sind. Sie ist die allgemeine Sicherungsanweisung im Sinne der DGUV-Vorschrift 77. Sie wird vom Betriebsleiter BOStrab der Tram Kehl erlassen, der gleichzeitig die „für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)“ ist. Sie dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz.

Diese Anweisung ist für Mitarbeiter der Technischen Dienste Kehl (TDK), der Stadt Kehl (Stadt) sowie für Mitarbeiter von Unternehmen erstellt, die nahe an oder auf dem Tram-Bahnkörper der TDK arbeiten.

Diese Anweisung soll zunächst die Gefährdungen verdeutlichen, die sich aus dem Betrieb der Tram in ihrer Umgebung ergeben können. Sie soll denjenigen, die Arbeiten vorbereiten und vor Ort ausführen, helfen, Gefährdungen aus dem Bahnbetrieb rechtzeitig zu erkennen und ihnen vorzubeugen. Sie soll ebenso helfen, Gefährdungen des Bahnbetriebs durch Arbeiten am Gleis oder unmittelbar neben dem Bahnkörper zu erkennen und zu vermeiden. Schließlich soll sie den Ausführenden vor Ort die Eigensicherung ermöglichen.

Diese Anweisung dient der Unfallverhütung durch

- Kenntnisnahme und Anwendung geltender Sicherheitsbestimmungen für die Arbeit im und um den Gleisbereich herum sowie
- Vermeidung von Gefahrensituationen.

### 3. Gültigkeit

**Zielgruppe:** Diese Anweisung gilt für

- Mitarbeiter der TDK und der Stadt
- Auftragnehmer der TDK und der Stadt.

**Verantwortlich** für:

- die Einführung dieser Anweisung ist der Betriebsleiter für die Tram Kehl (A. Giesi).
- die Schulung der Zielgruppe über die Inhalte dieser Anweisung ist der Bereich ÖPNV TDK (A.Müller).
- die Durchführung und Einhaltung der Regelungen dieser Anweisung ist der Leiter des Betriebshofs der Stadt (P.Grün).
- die Dokumentation dieser Anweisung ist der Bereich ÖPNV TDK (A.Müller).

**Räumlich:**

Diese Anweisung gilt für die Tramstrecke der TDK („Tram Kehl“) einschließlich Nebenanlagen, Haltestellen und Zugangsanlagen.

**Zeitlich:**

Diese Anweisung gilt ab Betriebsaufnahme der Tram (Rheinmitte bis Kehl/Rathaus).

Diese Anweisung wird nach Betriebsaufnahme bis Kehl/Rathaus zum Jahresende 2019 auf Aktualität überprüft.

### 4. Änderungsdienst

Datum	Version	geändertes Kapitel	geänderter Inhalt	Verantwortlicher
22.09.2017	0.1	Alle	alle	Schröter
06.11.2017	0.2	Alle	alle	Schröter
14.12.2017	0.3	Alle	alle	Schröter, Müller
14.12.2017	0.4	Alle	alle	Müller
14.09.2018	0.5	Alle	alle	Schröter
13.11.2018	1.1	Alle	alle	Schröter

**Prozessverantwortlicher:** Verantwortlich für die inhaltliche Aktualisierung ist der Betriebsleiter der CTS für die Tram Kehl (A. Giesi).

**Ersteller:** Verantwortlich für die inhaltliche Aktualisierung ist der Bereich ÖPNV TDK (A.Müller).

**Ausführender:** Verantwortlich für die Umsetzung der inhaltlichen Änderungen ist der Bereich ÖPNV TDK (A.Müller).

**Aktualisiert** wird diese Anweisung jährlich oder bei Bedarf.

**Nachwirkung:** Die Regelungen dieser Anweisung wirken solange fort, bis eine neue Anweisung zum Inhalt in Kraft getreten sein wird.

Gedruckte Exemplare dieser Anweisung unterliegen nicht dem Änderungsdienst – die aktuelle Version ist im Intranet der TDK ([http://intranet/index.php?option=com\\_content&view=category&layout=blog&id=67&Itemid=106](http://intranet/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=67&Itemid=106)) und im Intranet der CTS zugänglich.

## 5. Verteiler Mitarbeiter und Medien

- TDK- und städtische Mitarbeiter, die die Regelungen dieser Anweisung direkt anwenden, erhalten ein Exemplar in Papierform. Sie bestätigen, dass sie die Regelungen zur Kenntnis genommen und verstanden haben, durch ihre Unterschrift auf der Schulungsliste.
- Führungskräfte von Subunternehmern der TDK und der Stadt erhalten zur Schulung ihrer eigenen Mitarbeiter Exemplare in Papierform. Sie bestätigen, dass sie die Regelungen zur Kenntnis genommen und verstanden haben, durch ihre Unterschrift auf der Übergabe-Liste.

## 6. Inhalt

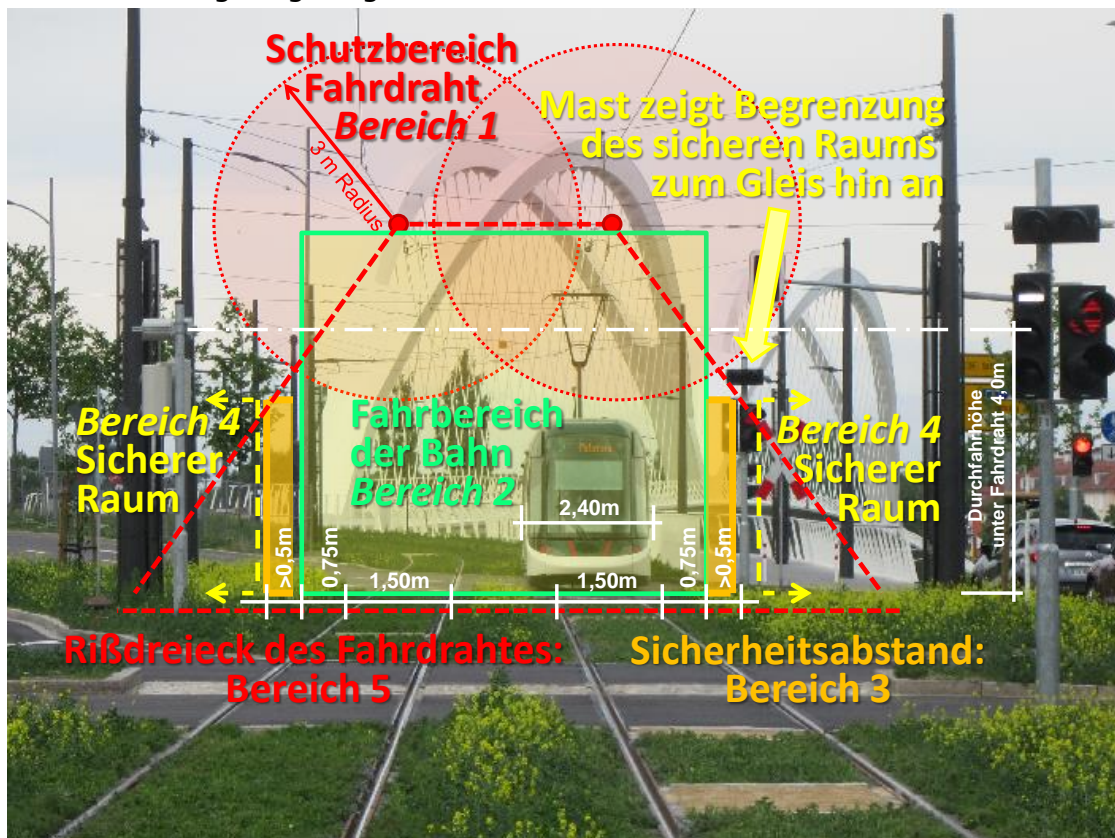
### 6.1 Begriffe

Der Gleisbereich besteht aus mehreren Teilen:

- Der von Straßenbahnwagen in Anspruch genommene Raum hängt vom Volumen und von Ausschlägen des Straßenbahnwagens ab (Wanken, Bogenausschlag nach innen und außen). Er wird bestimmt durch die vom Fahrzeug überstrichene Grundfläche („Schleppkurve“) und den durchfahrenen Querschnitt („Hüllkurve“) des sich bewegenden Fahrzeugs (französisch *Gabarit Dynamique*).
- Fahrbereich der Bahn: Damit eine Straßenbahnfahrt stattfinden kann, muss ein bestimmter Raum über dem Gleis frei von Hindernissen sein. Dieser Raum ist durch einen Sicherheitszuschlag (französisch: *Lame d'air*) etwas größer als Hüllkurve und Schleppkurve und wird auch Lichtraumprofil genannt (französisch: *Gabarit Limite d'Obstacle* (GLO)).
- Sicherheitsabstand: Streifen rechts und links neben dem Fahrbereich, in der Regel 50 cm breit, nötig als Sicherheitsabstand zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und Personen bzw. Gegenständen. Bei Vorbeifahrt eines Zuges darf der Sicherheitsabstand nicht betreten werden.
- Sicherer Raum: Der begehbarer Raum auf der bahnabgewandten Seite des Sicherheitsabstands. Er ist erkennbar z.B. an der Fluchtlinie von Signalmasten oder Fahrleitungsmasten. Dieser Raum wird durch die Vorbeifahrt eines Zuges nicht berührt. Sicherheitsräume müssen frei von Einbauten sein; in Sicherheitsräumen darf nichts abgestellt oder gelagert werden. Der Sicherheitsraum ist

mindestens 0,7 m breit und mindestens 2 m hoch. Als Sicherheitsraum gilt auch die Fahrbahnfläche einer unmittelbar an den Bahnkörper angrenzenden Straße.

- Der Bahnkörper (französisch: *Plateforme*) ist der Teil der Bahnanlagen, auf dem die Straßenbahnwagen fahren. Er besteht aus Gleisen (mit je zwei Schienen), dem tragenden Oberbau sowie der Eindeckung. Die Eindeckung kann aus Rasen, Sand, Pflastersteinen oder Teer bestehen. Autos, LKW, Motorräder und Fahrräder sind hier nicht erlaubt.
- Die Oberleitung (französisch: *Ligne aérienne*) dient der Stromversorgung der Straßenbahnwagen. Sie besteht aus dem Fahrdraht (französisch: *Fil de contact*), der an Masten oder an quer gespannten Seilen ungefähr 6 m oberhalb des Gleises aufgehängt ist. Fahrdraht und Querseile bilden eine mechanische Einheit, die man Kettenfahrleitung nennt (französisch: *Caténaire*). Der Fahrdraht steht unter Spannung:
  - mechanisch (bis zu 10 kN) und
  - elektrisch (750 V Gleichstrom).
- Fahrdraht und Querseile können reißen, wenn sie unsachgemäß mechanisch beansprucht werden. Den von einer reißenden Oberleitung in Anspruch genommenen Bereich nennt man Oberleitungsbereich. Er stellt ein Dreieck dar mit der Aufhängung des Fahrdrahts als Spitze und den Eckpunkten in beiderseits 4,0 m Abstand von der Gleisachse auf Höhe der Schienenoberkante. Obacht: Die Höhe der Fahrleitung ist geringer als die Breite der Straßenfahrbahnen.



## **6.2 Gefahren am Bahnkörper**

### **6.2.1 Gefährdung durch die Tram**

Personen, die sich im Fahrbereich von Schienenfahrzeugen aufhalten, sind einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt:

- Schienenfahrzeuge können nicht ausweichen,
- Schienenfahrzeuge haben einen vergleichsweise langen und schwer einzuschätzenden Bremsweg,
- Schienenfahrzeuge sind leise, ihr Herannahen kann leicht überhört werden,
- von den Fahrleitungen und Fahrschienen kann Gefahr durch elektrischen Strom ausgehen.

Aus diesem Grund muss man sich und andere in geeigneter Weise sichern, wenn man den Bereich von Gleisen betreten, dort arbeiten oder sich dort aufhalten möchte.

Jeder, der dies beabsichtigt, muss sich zuvor mit den Vorgaben dieser Anweisung vertraut machen und sie einhalten, um Gefahren für sich und andere zu vermeiden.

### **6. 2.2 Gefährdung durch Stromschlag**

Die Tram wird mit 750 Volt Gleichstrom betrieben, der über die Fahrleitung den Straßenbahnwagen zugeführt wird. Die Fahrleitung darf nicht berührt werden, da sonst Gefahr durch elektrischen Schlag droht. Die Fahrleitung darf nicht beschädigt werden, da sonst Gefahr durch reiße und herunterfallende Drähte oder Seile besteht.

Um diese Gefahren zu vermeiden, müssen bei Arbeiten unter Fahrleitungen folgende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden:

- Geräte mit einer Länge von über 2,50 m dürfen nicht benutzt werden.
- Vorsicht ist geboten an streckenseitigen elektrischen Anlagen der Tram, beispielsweise an Anschlussgehäusen am Boden, Blitzableitern etc.
- Im Zweifelsfall ist Kontakt mit der TDK aufzunehmen, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden.

### **6.2.3 Gefährdung durch Zusammenstoß**

Bahnanlagen dürfen nur aus dienstlichem Anlass betreten werden. Niemand darf sich länger als nötig im Gleisbereich aufhalten.

Alle Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten, müssen sich vorab kundig gemacht haben, wo sie bei Annäherung von Fahrzeugen Schutz finden können, ohne sich Gefahren durch den Bahn- bzw. Straßenverkehr auszusetzen.

Die Tram kann nicht ausweichen. Deshalb müssen sich bei herannahender Tram Personen, Geräte und Material außerhalb des Fahrbereiches der Tram befinden.

Die Straßenbahnwagen fahren leise und haben einen längeren Bremsweg als Autos. Deshalb muss jeder, der im Gleisbereich arbeiten möchte, sich vergewis-

sern, dass er herannahende Straßenbahnwagen rechtzeitig wahrnimmt und sich aus dem Fahrbereich entfernt.

### **6.3 Arbeiten, die durch die Regelungen dieser Anweisung gesichert werden**

Die Sicherungsmaßnahmen, die in dieser Dienstanweisung beschrieben werden, dienen der Absicherung von Arbeiten zur Wartung und Instandhaltung des Gleisbereichs und der Nebenanlagen. Nachfolgend sind wesentliche Arten dieser Arbeiten aufgeführt:

- Pflege des Rasengleises (Mähen)
- Reinigen des Rasengleises (Grobschmutz entfernen)
- Baumpflege (Baumschnitt, Bewässerung)
- Haltestellen reinigen (Bahnsteig, Zugangsanlagen, Überwege und Gleisbereich von Schmutz befreien)
- Winterdienst (an Haltestellen, Zugangsanlagen und Überwege)
- Wartungsarbeiten an den Bahnanlagen (nach Abstimmung mit der CTS und den TDK, bei Bedarf zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gemäß Signalordnung der CTS).

### **6.4 Vorkehrungen gegen Gefährdungen / Grundlagen der Sicherung**

#### 6.4.1 Schutzbereiche

##### **Bereich 1:** Schutzbereich des Fahrdrahtes

Dieser Bereich ist durch einen Radius von 3 m um den Fahrdraht herum bestimmt. Ohne vorheriges Abschalten des Fahrstroms und Erden der Fahrleitung (französisch: *consignation électrique*) dürfen keine Arbeiten im Schutzbereich um den Fahrdraht herum ausgeführt werden.

- Beispiele für relevante Arbeiten:  
Baumschnittarbeiten, Aufstellen von Gerüsten und Leitern.
- Für Arbeiten an den Fahrleitungsanlagen gelten die entsprechenden Vorschriften der CTS.

##### **Bereich 2:** Fahrbereich der Bahn

Dieser Bereich ist durch die Hüllkurve der Bahn mit zusätzlichem Schutzbereich (zusammen: der lichte Raum der Bahn) bestimmt. Dieser Bereich wird von fahrenden Bahnen beansprucht. Deshalb dürfen in diesem Bereich Arbeiten nur eingeschränkt ausgeführt werden; Geräte oder Material dürfen hier nicht gelagert werden.

- Beispiele für relevante Arbeiten:  
Grasmähen, Grobschmutz entfernen, Schneeräumen an Überwegen
- Für Arbeiten an den Gleisanlagen gelten die entsprechenden Vorschriften der CTS.

##### **Bereich 3:** Sicherheitsabstand

Der Sicherheitsabstand ist ein 0,5 m breiter Bereich zwischen dem Fahrbereich der Bahn und den Nebenanlagen. Dieser Bereich ist von Geräten, Personen oder Material freizuhalten, wenn eine Bahn den Bereich passiert. Geräte oder Material dürfen hier nicht gelagert werden.

**Bereich 4:** Nebenanlagen / Sicherer Raum

Der sichere Bereich beginnt 1,25 m von der äußeren Kante der äußeren Schiene. In der Höhe endet er in 3 m Abstand von der Oberleitung (Zone 1). Dieser Bereich ist frei von Gefahren, die sich aus fahrenden Bahnen ergeben können. In diesem Bereich können Geräte und Material gelagert werden; Personen dürfen sich hier aufhalten.

**Obacht:** Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, müssen sich ebenso gegen mögliche Gefährdungen aus dem allgemeinen Straßenverkehr sichern.

**Bereich 5:** Rissbereich des Fahrdrabtes

Der Rissbereich des Fahrdrabtes ist der von einer reißen Oberleitung in Anspruch genommene Bereich. Er stellt ein Dreieck dar mit dem Fahrdrabt als Spitze und den Eckpunkten in beiderseits 4,0 m Abstand von der Gleisachse auf Höhe der Schienenoberkante. In diesem Bereich können mechanische oder elektrische Gefährdungen durch einen reißen Fahrdrabt auftreten.

#### 6.4.2 grundsätzlicher Ablauf zur Sicherung bei Arbeiten im Gleisbereich

- Arbeiten werden vor Aufnahme bei der CTS-Leitstelle angemeldet und nach Beendigung wieder abgemeldet. Die Telefonnummern der CTS-Leitstelle, die mit deutschsprechenden CTS-Mitarbeitern besetzt sind, lauten:

+ 33 3 88 77 69 57,  
+ 33 3 88 77 68 05,  
+ 33 3 88 77 71 28.

- Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Beteiligten in die örtlichen Sicherungsmaßnahmen unterwiesen worden sind.
- Grundsätzlich ist jeder, der den Gleisbereich betritt, in der Verantwortung für sich selbst (Eigensicherung).
- Bei Arbeiten im Gleisbereich muss Warnkleidung getragen werden, mindestens eine neongelbe Warnweste (übliche Warnkleidung bei TDK / Bauhof).
- Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Arbeiter gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb gesichert sind. Die Sicherung besorgt eine damit beauftragte und unterwiesene Person. Diese Person darf nicht arbeiten, solange sie sichert. Diese Person trägt eine orangefarbene Warnweste mit dem Aufdruck „Sicherungsposten“.
- Solange Arbeiten im Gleisbereich durchgeführt werden, muss stets und ununterbrochen eine Person die Arbeiter sichern. Ohne sichernde Person darf nicht im Gleisbereich gearbeitet werden.

- Die Arbeitsrichtung ist im Regelfall gegen die Fahrtrichtung der Bahn.
- Die sichernde Person muss sich stets zwischen der herannahenden Bahn und der Arbeitsstelle im Gleis befinden.

**Achtung:**

Soll in beiden Richtungen oder auf beiden Gleisen gleichzeitig gearbeitet werden, ist für jede Richtung bzw. jedes Gleis eine sichernde Person erforderlich.

## **6.5 Arten der Sicherung bei den auszuführenden Arbeiten**

Für das gesicherte Arbeiten im Gleisbereich gibt es drei verschiedene Arten:

- Einzelne, besonders unterwiesene Person“ – Sichtkontrollen und Prüfungen
- Kleingruppe bis drei Personen – leichte Arbeiten, eine der drei Personen sichert, während die beiden anderen arbeiten.
- Arbeit in Gruppen – eine Person sichert dauerhaft („Sipo“).

### **6.5.1 „Einzelne, besonders unterwiesene Person“**

Begehungen, Sichtkontrollen oder einfache Tätigkeiten, die eine zuverlässige Streckenbeobachtung erlauben, dürfen von unterwiesenen Einzelpersonen auch ohne Sicherungsmaßnahmen ausgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die sich im Gleisbereich aufhaltende Person

- ortskundig und unterwiesen ist,
- die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennt,
- herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen und
- den Gleisbereich ohne Hast gefahrlos räumen kann ohne dabei durch Schienenfahrzeuge oder den Straßenverkehr gefährdet zu werden sowie
- einfache Tätigkeiten in aufrechter Körperhaltung durchführt, die die Aufmerksamkeit nur wenig beanspruchen und die gleichzeitig eine zuverlässige Streckenbeobachtung erlauben.

Die Einzelperson muss sich im Gleisbereich selbst sichern. Um dafür die nötige Aufmerksamkeit zu haben, darf sie deshalb keine handwerklichen Arbeiten im Gleisbereich ausführen. Für Einzelpersonen im Gleis zulässig sind nur (Sicht-) Kontrollen, Prüfungen oder Begehungen.

### **6.5.2 Kleingruppe**

- Gruppengröße bis drei Personen.
- Bei Arbeiten im Gleis sichert eine Person. Die sichernde Person darf nicht arbeiten und trägt die orangefarbene Warnweste „Sicherungsstellen“.



- Für das Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur Geräte verwendet werden, die entweder selbstfahrend sind oder die durch eine Person allein von Hand aus dem Gleisbereich gebracht werden können (Richtwert 10 kg Gerätegewicht).

### 6.5.3 Arbeiten in Gruppen:

- Je Gleis bzw. je Arbeitsrichtung übernimmt eine Person die Sicherung. Sie darf nicht arbeiten, solange sie die Sicherung übernimmt. Diese Person ist besonders gekennzeichnet (orangerote Warnweste mit Aufdruck „Sicherungsposten“).

### 6.6 Durchführung der Sicherungsmaßnahmen:

- Grundlegende Abstimmung CTS-TDK-Stadt ist am 09.02.2018 erfolgt. Ziel ist weitgehende Einheitlichkeit zur Praxis der CTS – aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit der Regelungen für die Fahrer.
- Arbeiten werden vor Beginn bei der CTS-Leitstelle angemeldet.
- Die Arbeitsstellen im Gleis werden durch einen Leitkegel („Lübecker Hütchen“) mit gelbem Blinklicht gekennzeichnet. Nach der Fahrordnung der CTS bedeutet dies für die Straßenbahnfahrer:
  - Fahrt mit höchstens 5 km/h an der Baustelle vorbei.
  - Vorbeifahrt an Personen in der Baustelle mit Schrittgeschwindigkeit.
- Die Arbeitsstellen können ergänzend mit einer ausgeschilderten Geschwindigkeitsbegrenzung für die Tram versehen werden (vgl. Anlage).
- Die sichernde Person erhält eine weiß-rot-weiße Signalfahne (vgl. Anlage).
  - „Fahne ins Gleis gehalten“ bedeutet: Die Tram darf nicht weiterfahren.
  - „Fahne aus dem Gleisbereich geschwenkt“ bedeutet: Das Gleis ist geräumt. Die Tram darf einfahren.
- Die sichernde Person prüft, ob sich eine Tram auf dem Gleis nähert, auf dem gearbeitet wird. Wenn sie dies erkennt, warnt sie die Gruppe der Arbeiter in geeigneter Weise, z.B.:
  - Akustisches Warnsignal (z.B. Signalpfeife oder Signalhorn)
  - Empfohlen bei lauten Arbeiten: Ohrenschützer mit Funkgerät

Die sichernde Person überzeugt sich durch Sichtprüfung, dass der Gleisbereich vollständig geräumt und frei von Hindernissen ist. Erst dann gibt sie der Tram das Gleis zur Fahrt frei.

### 6.7 Information an und von Dritten

Die TDK / Stadt beantragen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlichenfalls verkehrsrechtliche Anordnungen. Im Gegenzug informieren diese die TDK über befristete Anordnungen an Dritte, die Arbeiten betreffen, die den Gleisbereich der Tram tangieren.

## **6.8 Dokumentation der ausgeführten Arbeiten**

- Einweisung zu Dienstbeginn, ggf. Wochenbesprechung:
  - Art der Arbeiten und jeweils festgelegte Sicherungsmaßnahme,
  - Ablage der Einweisungszettel bei Bauhofleitung,
  - Kopie an Mitarbeiter
- Die ausgeführten Arbeiten mit den vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

## **7. Verhaltensregeln für den Aufenthalt im Gleisbereich**

### **7.1 Grundregeln**

Gleisanlagen dürfen nur aus dienstlichem Anlass betreten werden. Niemand darf sich länger als nötig im Gleisbereich aufhalten.

Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten, dürfen nicht unter dem Einfluss bewusstseinsverändernder Mittel stehen. Insbesondere dürfen sie nicht alkoholisiert sein.

Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten, müssen sich vorab kundig gemacht haben, wo sie bei Annäherung von Fahrzeugen Schutz finden können, ohne sich Gefahren durch den Bahn- bzw. Straßenverkehr auszusetzen.

Bei Aufenthalt im Bereich von Gleisen ist folgendes zu beachten:

- Warnsignale sofort befolgen
- Im Gleis entgegen der üblichen Fahrtrichtung
- Den Fahrtverlauf fahrender Bahnen verfolgen
- den Gleisbereich nur nach Durchführung der Sicherungsmaßnahmen betreten.

### **7.2 Gehen im Gleisbereich**

In der Regel soll auf Verkehrswegen oder im Sicherheitsraum gegangen werden. Wenn im Fahrbereich gegangen werden muss, ist entgegen der Regelfahrtrichtung zu gehen. Die Strecke ist ständig nach der Richtung zu beobachten, aus der Fahrzeuge zu erwarten sind. Besondere Aufmerksamkeit ist beim Begehen von in beiden Richtungen befahrenen Gleisen (eingleisigen Strecken und Kehrfahrten) und bei Gleisen im Verkehrsraum einer Straße geboten.

### **7.3 Queren von Gleisen**

Gleise dürfen grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Stellen gequert werden. Sollen Gleise an anderen Stellen gequert werden, müssen zuvor

geeignete Verhaltensregeln, unter anderem bezüglich Sicht, Streckenzustand, Streckengeschwindigkeit, angestrebte Örtlichkeit, bestimmt und dann eingehalten werden.

#### **7.4 Abstand zu Schienenfahrzeugen**

Gleise dürfen nicht unmittelbar vor oder hinter Schienenfahrzeugen betreten werden.

#### **7.5 Haltestellen**

Beim Herannahen von Zügen darf nicht auf einen eventuellen Haltestellenaufenthalt vertraut werden.

#### **7.6 Räumen des Fahrbereichs**

Wenn die Annäherung eines Schienenfahrzeuges erkennbar wird, oder wenn Warnsignale ertönen, ist der Fahrbereich sofort zu räumen.

Die Räumung erfolgt in den zuvor festgelegten sicheren Bereich – in der Regel in Fahrtrichtung rechts neben dem Gleis.

Werden Ausweichmöglichkeiten in der Nähe des Gleises benutzt, so ist während der Vorbeifahrt eines Zuges:

- stehen zu bleiben und
- das Gesicht dem herannahenden Zug zuzuwenden.
- Es ist stets auf den Fahrbetrieb im Nachbargleis bzw. auf den Straßenverkehr zu achten.

#### **7.7 Wiederbetreten von Gleisen**

Gleise dürfen erst dann wieder betreten werden, wenn sicher ist, dass keine weitere Zugfahrt ansteht (Folgezug, Gegenzug).

#### **7.8 Kennzeichnung von Ausweichmöglichkeiten**

Ausweichmöglichkeiten für Personen und Geräte müssen im erforderlichen Umfang freigehalten werden. Diese Flächen sind in geeigneter Weise (z.B. durch Abschränkungen, Flatterband) zu kennzeichnen.

#### **7.9 Nothaltssignal bei Gefahr**

Bei Arbeiten im Gleisbereich können sich gefährdende Situationen ergeben – es wird beispielsweise der Fahrbereich nicht rechtzeitig geräumt oder eine Baumaschine ragt ins Lichtraumprofil. In solchen Fällen ist der herannahende Zug durch Nothaltssignal zum Halten aufzufordern. Zur Abgabe des Nothaltssignals ist jede Person verpflichtet, die sich an der Arbeitsstelle aufhält. Bei Abgabe des Nothaltssignals darf die Person nicht im Gleis stehen.

Das Signalbild des Nothaltsignals ist der ausgestreckte Arm in kreisender Bewegung.

## **7.10 Benutzung von mobilen digitalen Kommunikationsmitteln**

Die Benutzung von Mobiltelefonen, Smartphones und anderen digitalen Kommunikationsgeräten ist innerhalb des Fahrbereichs / Lichtraums nicht zulässig.

Mobilfunkgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn während des Funkgesprächs der Fahrbereich verlassen wird.

Muss aus arbeitstechnischen Gründen ein eingeschaltetes Mobiltelefon mitgeführt werden, ist zum Telefonieren oder zur sonstigen Nutzung der Fahrbereich zu verlassen und der Sicherheitsraum oder eine andere Ausweichmöglichkeit aufzusuchen.

Mitarbeiter, die mit jeglicher Art von Sicherungsaufgaben betraut sind, dürfen keine eingeschalteten Mobiltelefone mitführen. Sie dürfen die Geräte erst nutzen, wenn alle zu sichernden Mitarbeiter und sie selbst den Fahrbereich verlassen haben.

## **8. Dokumentation**

Das Original liegt beim Bereich ÖPNV.

Ausdrucke sind im Zweifel NICHT aktuell.

Papierkopien als Referenz auf Aktualität sind zu vermeiden.

Ablage der Bestätigung der Kenntnisnahme liegt beim Geschäftsbereich ÖPNV

## **9. Mitgeltende Unterlagen**

- Gesetzliche Grundlagen: BOSTrab, Arbeitsschutzgesetz
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)
- Signalordnung der CTS (deutsche Fassung)
- Ergänzende Vorschriften der CTS zum Arbeiten im Gleis in ihrer deutschen Fassung.

Diese Vorschriften dürfen den Regelungen dieser Anweisung nicht widersprechen.

## **10. Anlagen**

- Signalfahne
- Muster-Blatt „Übergabe der Verantwortung“ vor Aufnahme von Arbeiten

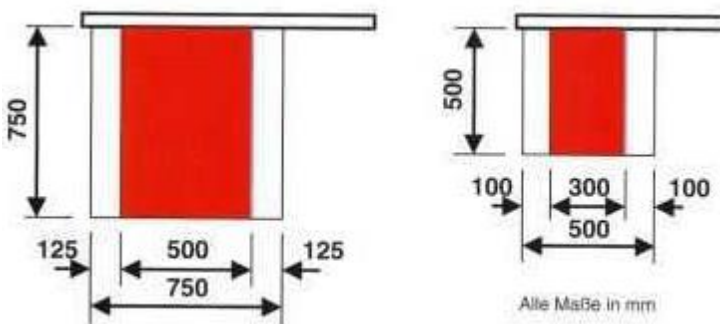
## 11. Unterschriften

Ersteller	Freigebender	Freigebender
Name Andreas Müller	Name Harald Krapp	Name Alain Giesi
Organisationseinheit TDK, Bereich ÖPNV	Organisationseinheit Stadt, Bürgermeister	Organisationseinheit CTS/TDK Betriebsleiter BO Strab
Datum	Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

## Anlage 1 – Signalmittel zur Sicherung von Baustellen im Gleisbereich

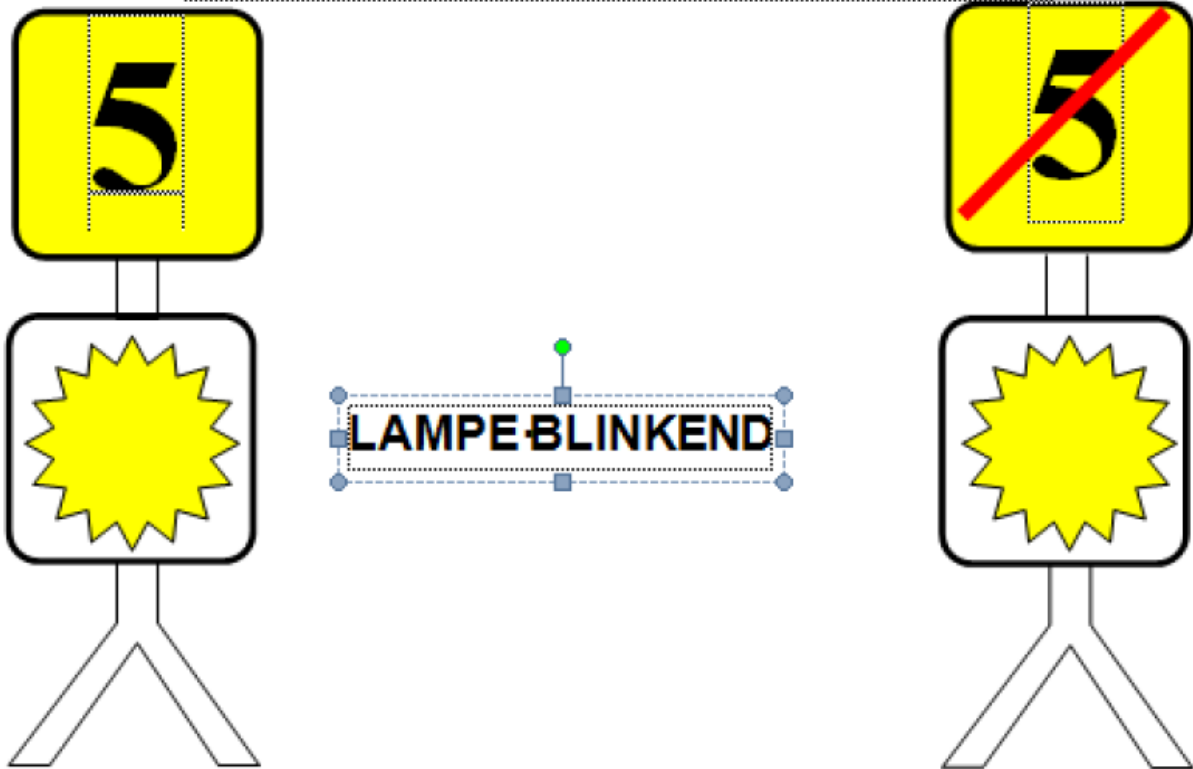
### Signalfahne

Signalfahnen im Bereich von Straßenbahnen sind nicht normiert. Aus Gründen der einfachen Handhabung sollen für die Tram Kehl Signalfahnen verwendet werden, die auch bei der Sicherung von Straßenbaustellen genutzt werden. Diese Signalfahnen sind in den „Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), Teil A, Kapitel 3.2.3 beschrieben.



### Ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung

Die CTS verwendet auf ihren Gleisbaustellen transportable Signaltafeln zur Kennzeichnung von Beginn (links) und Ende (rechts) von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Die Signaltafeln sind zusätzlich mit einem Blinklicht versehen.



## Anlage 2

 <p>Technische Dienste Kehl</p>	<p><b>Dienstanweisung „Arbeiten im Gleisbereich“</b></p>	<p>Nummer der Anweisung: 02 Ausgabe 1 (Version 1) Anlage 2 Seite 1 Gültig ab 23.11.18 Gültig bis 31.12.19</p>
<h1>Übergabeprotokoll</h1>		

Baustelle .....

Zeitraum von ..... bis .....

Art der Tätigkeit (ankreuzen):

- Pflege des Rasengleises (Mähen)
- Reinigen des Rasengleises (Grobschmutz entfernen)
- Baumpflege (Baumschnitt, Bewässerung)
- Haltestellen reinigen (Bahnsteig, Zugangsanlagen, Überwege und Gleisbereich)
- Winterdienst (an Haltestellen, Zugangsanlagen und Überwege)
- Wartungsarbeiten an den Bahnanlagen (nach Abstimmung mit der CTS)

Sicherungsmaßnahme (ankreuzen):

- Eigensicherung
- Kleingruppe, vorangehende Unterweisung vor Ort durch sichernde Person
- Leitkegel mit Blinklicht und Signalfahne
- Geschwindigkeitsbegrenzung
- zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gemäß Signalordnung der CTS

Sichernde Person:

Frau / Herr ..... Firma.....

Mobiltelefon Nummer .....

Die sichernde Person bestätigt durch ihre Unterschrift, daß ihr die Regeln der DA Gleis der Tram Kehl vertraut sind und daß auf der Baustelle nur Personal eingesetzt wird, das die sichernde Person vor Aufnahme der Arbeiten örtlich in die Sicherungsmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen hat.

Kehl, den .....

.....  
(Leitung des Bauhofs der Kehl)

.....  
(sichernde Person)

**Anlage 2**

 <p>Technische Dienste Kehl</p>	<p><b>Dienstanweisung „Arbeiten im Gleisbereich“</b></p>	<p>Nummer der Anweisung: 02 Ausgabe 1 (Version 1) Anlage 2 Seite 1 Gültig ab 23.11.18 Gültig bis 31.12.19</p>
<p><b>Übergabeprotokoll</b></p>		

Baustelle .....

Zeitraum von ..... bis .....

Art der Tätigkeit (ankreuzen):

- Straßenbauarbeiten in der Nähe des Gleisbereichs
- Arbeiten an Häusern in der Nähe des Gleisbereichs
- Kanalbauarbeiten in der Nähe des Gleisbereichs
- Sonstige Arbeiten in der Nähe des Gleisbereichs

Sicherungsmaßnahme (ankreuzen):

- Eigensicherung
- Kleingruppe, vorangehende Unterweisung vor Ort durch sichernde Person
- Leitkegel mit Blinklicht und Signalfahne
- Geschwindigkeitsbegrenzung
- zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gemäß Signalordnung der CTS

Sichernde Person:

Frau / Herr ..... Firma.....

Mobiltelefon Nummer .....

Die sichernde Person bestätigt durch ihre Unterschrift, daß ihr die Regeln der DA Gleis der Tram Kehl vertraut sind und daß auf der Baustelle nur Personal eingesetzt wird, das die sichernde Person vor Aufnahme der Arbeiten örtlich in die Sicherungsmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen hat.

Kehl, den .....

.....  
(Leitung der Baufirma)

.....  
(sichernde Person)